

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 19. April 1979

10. Stück

11. Verordnung: Überleitung der nach den bisherigen Rechtsvorschriften ergangenen Dienstbeurteilungen der Landeslehrer.

11.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. März 1979 betreffend die Überleitung der nach den bisherigen Rechtsvorschriften ergangenen Dienstbeurteilungen der Landeslehrer

Auf Grund des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 261/1978 und des § 18 des Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1978, LGBl. für Wien Nr. 4/1979, wird verordnet:

Gemäß § 52 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der vor dem 1. September 1978 geltenden Fassung erfolgte Gesamtbeurteilungen von Landeslehrern bleiben bis zu einer

erstmaligen Leistungsfeststellung nach dem VI. Hauptstück des Landeslehrer-Dienstgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 13 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 261/1978 mit der Maßgabe aufrecht, daß eine Gesamtbeurteilung mit „ausgezeichnet“ oder „sehr gut“ als Feststellung im Sinne des § 54 b Abs. 1 Z. 1 dieses Gesetzes, eine Gesamtbeurteilung mit „nicht entsprechend“ als Feststellung im Sinne des § 54 b Abs. 1 Z. 2 dieses Gesetzes und eine sonstige Gesamtbeurteilung als Feststellung, daß der Landeslehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat, anzusehen ist.

Der Landeshauptmann:
i. V. Fröhlich-Sandner